



Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Au-pair-Angestellten

Definition

Au-pair Angestellte sind gemäss des Europäischen Übereinkommens über die Au –pair –Beschäftigung des Europarates vom 24.11.1969, junge Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im begrenzten Umfang im Haushalt mitarbeiten. Bewilligungen an Au- pairs aus EU-Staaten können nach Massgabe des Bundes im Rahmen der Weisungen VEP zugeteilten Kurzaufenthaltskontingente (VEP Art. 10) erteilt werden. Die Bewilligungen für Au-pairs aus Kroatien und aus Drittstaaten, zum Stellenantritt bei einer Familie im Kanton Nidwalden, werden vom Arbeitsamt erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ziel und Zweck

Der Aufenthalt dient primär der allgemeinen und insbesondere der sprachlichen Weiterbildung. Den Au-pair-Angestellten ist darum genügend Zeit für Bildung und das Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen und sie sollen am Leben der Gastfamilien teilnehmen können.

Vermittlung von Au-pair-Angestellten

Die Vermittlung von Drittstaatangehörigen hat zwingend durch eine anerkannte Organisation zu erfolgen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt sind. Eine Kopie der entsprechenden Bewilligung ist dem Gesuch beizulegen. Das Gesuch ist dem Arbeitsamt von der Vermittlungsorganisation einzureichen.

Angehörige von EU-27/EFTA-Staaten müssen nicht über eine anerkannt Organisation vermittelt werden.

Anforderung an Gastfamilien

Nationalität

Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (Au-pair aus Drittstaat)

Schweizer oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (Au-pair aus EU)

Kinder

Mindestens 1 Kind bis und mit Primarschulalter

Hausfrau/Hausmann

Ein Elternteil muss vorwiegend im Haushalt tätig sein und darf maximal einer 50 prozentigen ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen. Diese Person muss über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

Sprache

Die Gastfamilie – sowie ihr regionales Umfeld – muss einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair Verhältnis angestellte Person.

Anforderung an Au-pair-Angestellte

Alter

Drittstaatangehörige: mindestens 18 und maximal 25 Jahre alt.

Angehörige EU-27/EFTA: mindestens 17 und maximal 30 Jahre alt.

(inklusive Kroatien)

Muttersprache

nicht Deutsch

Arbeitsvertrag

Dauer

Der Arbeitsvertrag ist für ein Jahr abzuschliessen und kann für Drittstaatangehörige nicht verlängert werden. Der Aufenthalt von EU-27/EFTA-Angehörigen kann um maximal ein Jahr verlängert werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf 30 Stunden pro Woche und 5 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat mindestens 1 freier Sonntag zu gewähren.

Ferien

Der Ferienanspruch beträgt mindestens 4 Wochen (bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen).

Deutsch-Unterricht

Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

Unterkunft

Au-pair-Angestellten ist ein Einzelzimmer bei der Gastfamilie zur Verfügung zu stellen.

Reisekosten

Die Hin- und Rückreise der Au-pair-Angestellten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Nidwalden gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Monatslohn

Bei freier Kost und Logis und unter Berücksichtigung der Grösse des Haushaltes und des Alters der Au-pair-Angestellten beträgt der netto ausbezahlte Minimallohn mindesten CHF 650.00, auch während der Ferien. Die Entschädigung für den allfällig ausfallenden Naturallohn richtet sich nach den AHV-Ansätzen. Gemäss Obligationenrecht (OR) muss der Au-pair-Angestellten monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt werden.

Krankheit/Unfall

Au-pair-Angestellte sind vom Arbeitgeber bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit (inkl. Krankentaggeld) und Unfall zu versichern. 100% der Prämien für die Berufsunfallversicherung und 50% der übrigen Prämien sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. www.aknw.ch

Sozialabgaben

Die Tätigkeit ist vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse des Kantons Nidwalden zu melden.

Berufliche Vorsorge

Bei einem Bruttojahreslohn von mehr als CHF 21'150.00 (inkl. Naturallohn) besteht gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine obligatorische Versicherungspflicht.

Steuern

Au-pair-Angestellte sind im Kanton Nidwalden steuerpflichtig und darüber von ihrem Arbeitgeber zu informieren. Quellensteuern können Au-pair-Angestellten vom Lohn abgezogen werden. (www.nw.ch)

Rechtliches

Im Übrigen gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftliche Angestellte des Bundes und des Kantons Nidwalden.

Anmerkung

Vor dem Hintergrund der angespannten Kontingentsituation können zurzeit nur Gesuchsanfragen bewilligt werden, welche einem gesamtschweizerisches Interesse entsprechen..